

Beitrag (IBR 2006, 1468)

Abfallentsorgung: Lange Vorlaufzeiten sind kein ungewöhnliches Wagnis!

1. Zwischen dem Ablauf der Angebotsfrist und dem Vertrags- und Leistungsbeginn darf bei sechsjähriger Vertragslaufzeit ein Zeitraum von fast zwei Jahren liegen, ohne dass ein ungewöhnliches Wagnis im Sinne des § 8 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A vorliegt.

2. Eine vorweggenommene Einverständniserklärung des Bieters zur Verlängerung der Bindefrist bei Verzögerung durch ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren in der Vergabebekanntmachung ist zulässig.

VK Lüneburg, Beschluss vom 08.05.2006 - [VgK-07/2006](#)

VOL/A § 8 Nr. 1 Abs. 3

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber schreibt die Abfuhr einer Vielzahl von Abfallarten über eine Laufzeit von sechs Jahren im Offenen Verfahren aus. Die Angebotsfrist läuft am 17.01.2006 ab. Als Vertragsbeginn ist der 01.01.2008 vorgesehen. Ferner enthält das Formblatt Angebot eine vorweggenommene Einverständniserklärung zur Verlängerung der Bindefrist für den Fall der Verzögerung durch Nachprüfung. Die Bindefrist verlängert sich danach auf bis zu vier Wochen nach Rechtskraft der letztinstanzlichen Entscheidung. Bereits in der Vergabebekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass die Einholung einer **antizipierten Zustimmung** beabsichtigt ist. Der antragstellende Bieter sieht darin ein **ungewöhnliches Wagnis**.

Entscheidung

Ein ungewöhnliches Wagnis liegt in keinem der beiden Fälle vor. Denn mit der Regelung des § 8 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A soll nicht jegliches Wagnis oder Kalkulationsrisiko genommen werden. Gewöhnliche Wagnisse und Risiken muss der Bieter eingehen. Der genau bezeichnete Zeitraum von zwei Jahren zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Vertragsbeginn ist nicht zu beanstanden. Aufgrund der **langen Vertragslaufzeit** konnte der Auftraggeber einen **großzügigen Vorlauf** bemessen. Insofern muss der Bieter, der den Zuschlag letztlich erhält, vor Vertragsbeginn erst noch eine umfangreiche Logistik aufbauen, um die Einsammlung und den Transport sämtlicher Abfälle überhaupt bewerkstelligen zu können. Bei der Festlegung der Vorlaufzeit kann der Auftraggeber zudem vorab berücksichtigen, dass sich die Auftragserteilung durch ein etwaiges Nachprüfungsverfahren auch erheblich verzögern kann. Auch die **vorweggenommene Einverständniserklärung** ist **vergaberechtlich unbedenklich**. Denn die Zustimmung zur Bindefristverlängerung ist auf den Fall einer Verzögerung durch ein Nachprüfungsverfahren beschränkt. Hinzu kommt, dass die **Zustimmung nur für diejenigen Bieter** gilt, die **Beteiligte des Nachprüfungsverfahrens werden**, also Antragsteller und Beigeladene. Aufgrund dieser Einschränkungen wird der Antragsteller im Nachprüfungsverfahren nicht in seinen Rechten verletzt. Im Gegenteil ist die vorweggenommene Einverständniserklärung zweckmäßig, um zu verhindern, dass der Antragsteller im Verlauf des Nachprüfungsverfahrens seine Antragsbefugnis (GWB § 107 Abs. 2) verliert.

Praxishinweis

Bei umfangreichen Projekten können auch lange Vorlaufzeiten gerechtfertigt sein. Generell lässt sich jedoch nicht begründen, dass Bieter sich hinsichtlich ihrer angebotenen Leistungen deutlich vor Ausführungsbeginn binden sollen. Verzögerungen im Vergabeverfahren, gleich ob sie aus einer besonders langen Vorlaufzeit oder einem Nachprüfungsverfahren resultieren, können sich hinsichtlich der später zu erbringenden Leistung gegebenenfalls auf die angebotenen Preise auswirken (OLG Jena, [IBR 2005, 462](#); BayObLG, [IBR 2002, 500](#)). Ein ungewöhnliches Wagnis ist dann abzulehnen, wenn sich die Bieter im Rahmen der Kalkulation darauf einrichten können, weil die Randparameter - Zeit und Umfang - hinreichend konkret sind.

RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M., Berlin

© id Verlag